

REGLEMENT
MEHRZWECKRAUM BLEICHI
WOHLEN

Wohlen

01.04.2012

REGLEMENT MEHRZWECKRAUM BLEICHI WOHLLEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Zweck und Anlage	2
§ 2	Benützungsgesuche und Bewilligungen, Zuständigkeit, Rechtsanspruch	2
§ 3	Gebührenerlass und Gebührenermässigung	2
§ 4	Wirtschaftsschluss	2
§ 5	Reinigung der Anlage	3
§ 6	Maximale Personenbelegung	3
§ 7	Feuerwachen	3
§ 8	Rauchverbot	3
§ 9	Betäubungsmittel	3
II.	Haftung	4
§ 10	Verantwortlichkeit	4
§ 11	Schäden gegenüber Dritten	4
§ 12	Diebstähle	4
III.	Schlussbestimmungen	4
§ 13	Benützungssperre	4
§ 14	Beschwerderecht, Auslegung des Reglements	5
	Anhang	6
	1 Anlässe mit Wirtetätigkeit, Glücksspielen sowie Anlässe mit öffentlicher Musik	
	2 Alkoholausschank	
	3 Ruhe und Ordnung	
	4 Reklame	
	5 Schallbegrenzung	
	6 Schlussabrechnung	

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Anlage

Die Anlage dient für private und öffentliche Anlässe von Privaten, Firmen, Vereinen, Parteien und ähnliche Organisationen.

§ 2 Benützungsgesuche und Bewilligungen, Zuständigkeit, Rechtsanspruch

¹Auf schriftliches Gesuch hin entscheidet die Gemeindekanzlei über die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung des Mehrzweckraumes.

²Bewilligungspflichtige Anlässe sind in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung.

⁴Die Benützungsbewilligungen sind nicht übertragbar.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenermässigung

¹Die Gebühren für die Benützung des Mehrzweckraumes Bleichi sind im Anhang 1 des Gebührenreglementes der Gemeinde Wohlen AG geregelt.

²Für gemeinnützige Veranstaltungen kann bei der Gemeindekanzlei, mit schriftlichem Gesuch, ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermässigung beantragt werden. Dieses muss genaue Angaben über den Zweck der Veranstaltung enthalten. Ein allfälliges Gesuch um Ermässigung muss zusammen mit dem Gesuch um Benützung eingereicht werden.

³Jugendliche Veranstalter (mehrheitlich zwischen 16 und 25 Jahren), die aus Wohlen stammen und deren Veranstaltung sich in erster Linie an Jugendliche richtet, können ein Gesuch um Gebührenermässigung bei der Gemeindekanzlei einreichen. Dieses muss genaue Angaben über die Veranstaltung und ein Budget enthalten. Ein allfälliges Gesuch um Ermässigung muss zusammen mit dem Gesuch um Benützung eingereicht werden.

§ 4 Wirtschaftsschluss

¹Die Veranstaltungen sind um von Montag bis Donnerstag um 00.15 Uhr und von Freitag bis Sonntag um 02.00 Uhr zu beenden. Die Besucher haben die Anlage anschliessend zu verlassen.

²Verlängerungen werden ausnahmsweise bewilligt. Ein zusätzliches Gesuch ist schriftlich an die Regionalpolizei einzureichen.

§ 5 Reinigung der Anlage

¹Die Reinigung der Anlage (inkl. WC) sowie der Umgebung ist Sache des Veranstalters.

²Als Garantie für die einwandfreie Reinigung und eventuell verursachte Schäden sind beim Hauswart bei der Schlüsselübergabe Fr. 200.-- zu deponieren. Dieser Betrag wird bei der Schlüsselrückgabe rückerstattet, sofern keine Beanstandungen vorliegen.

³Die Schlüsselaushändigung und -rückgabe wie auch die Übernahme der Anlage erfolgen nach Absprache mit dem Hauswart.

§ 6 Maximale Personenbelegung

Die Belegung des Mehrzweckraumes Bleichi darf maximal 400 Personen betragen (kantonale Brandschutzbewilligung vom 2.12.2009).

§ 7 Feuerwachen

¹Sofern der Mehrzweckraum dekoriert oder sonst brandgefährlich verändert wird (z.B. Faschnachtsanlässe, Ausstellungen usw.) ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr während den Veranstaltungen eine Feuerwache zu organisieren (kantonale Brandschutzbewilligung vom 2.12.2009).

§ 8 Rauchverbot

Gemäss Bundesgesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 1. Mai 2010, gilt das Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen.

§ 9 Betäubungsmittel

Veranstaltern, welche Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel dulden, wird keine Bewilligung mehr erteilt. Bei verdächtigen Feststellungen ist unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

II. HAFTUNG

§ 10 Verantwortlichkeit

¹Der Veranstalter haftet der Gemeinde Wohlen gegenüber für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden (gemäss Obligationenrecht OR).

²Der Veranstalter übernimmt sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.

³Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder in Absprache mit diesem durch Fachleute behoben werden.

§ 11 Schäden gegenüber Dritten

¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde Wohlen jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts OR. Der Veranstalter hat für die notwendigen Versicherungsabschlüsse zu sorgen und auf Verlangen der Gemeinde Wohlen zuzustellen.

²Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.

§ 12 Diebstähle

Die Gemeinde Wohlen lehnt jede Haftung ab.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Benützungssperre

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Gemeindekanzlei das Recht, Mietern vorübergehend oder dauernd den Zutritt zur Anlage zu untersagen, wenn folgende Übertretungen festgestellt werden:

- a) Zweckentfremdung der Anlage
- b) Missachtung des Benützungsreglements oder der Weisung des Hauswartes
- c) Böswillige Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen
- d) Nichtbezahlung von Benützungsgebühren, Abrechnungs- und Reinigungskosten
- e) Unterlassung der Meldepflicht bei verursachten Schäden oder Nichtbezahlung von Reparaturkosten
- f) Ungebührliches Benehmen

§ 14 Beschwerderecht, Auslegung des Reglementes

Bei Differenzen über Anwendung und Auslegung des Reglementes entscheidet der Gemeinderat als letzte Instanz.

Gültig ab 1. April 2012

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler
Gemeindeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Anhang zum Reglement Mehrzweckraum BLEICHI WOHLLEN

1. Anlässe mit Wirtetätigkeit, Glücksspielen sowie Anlässe mit öffentlicher Musik

¹Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Regionalpolizei zu melden. Das entsprechende Formular kann bei der Regionalpolizei bezogen werden oder ist unter www.wohlen.ch (Online-Schalter) abrufbar.

²Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen sind bis CHF 20'000.- bewilligungsfrei.

³Wer Musik veröffentlicht, vervielfältigt, aufführt, sendet oder sonst wie verbreitet, wer Konzerte veranstaltet, wird automatisch Kunde von SUISA. Wer Musik im privaten Rahmen nutzt, das heisst im Freundes- und Verwandtenkreis, braucht keine Erlaubnis. Alle anderen Nutzungen sind öffentlich und erfordern eine Lizenz der SUISA. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen.

2. Alkoholausschank

¹Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten alkoholhaltigen Getränken (inkl. Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbegesetz, GGG, §1, Abs. a +b).

²An allen Abgabestellen von Alkohol ist ein gut sichtbares Schild mit diesen Verboten anzubringen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11). In Zweifelsfällen ist der Veranstalter berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, muss der Verkauf des Alkohols verweigert werden.

³Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene ist verboten (Gastgewerbegesetz, §1, Abs. c).

⁴Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden (Gastgewerbegesetz, GGG, §5).

3. Ruhe und Ordnung

¹Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Hierfür hat er einen geeigneten Ordnungsdienst zu organisieren. Beim Einreichen des Gesuches sind die Namen der mit dem Ordnungsdienst betrauten Verantwortlichen bekannt zu geben.

²Ab 22.00 Uhr ist der Veranstalter dafür verantwortlich der Lärmentwicklung ausserhalb des Gebäudes besondere Beachtung zu schenken. Die Besucher sind darauf hinzuweisen.

³Parkierungsmöglichkeit in der Sportanlage Hofmatten nach Absprache mit der Schulverwaltung.

4. Reklame

Das Anbringen von Reklame ausserhalb des Mehrzweckraumes ist untersagt. Die Plakatierung ist nur an den offiziellen Anschlagstellen gestattet. Plakate mit Fremdreklame sind der Regionalpolizei zu melden.

5. Schallbegrenzung

¹Die Verstärkeranlagen sind so einzupegeln oder zu begrenzen, dass der Schalldruck über der Tanzfläche bzw. dem Ausschankraum 93 dB (A) nicht überschreitet.

²Die Anmeldung (Meldeformular für Veranstaltungen) muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umwelt, eingereicht werden.

³Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen regelmässig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

6. Schlussabrechnung

Die Rechnungsstellung über den Verbrauch von Gas, Wasser und Strom sowie über eine allfällige Abfallentsorgung und eine separate Reinigung erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung.